



Satzung

der

**Bundes-Gütegemeinschaft
Montagebau und Fertighäuser e.V.**

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF).

- 1.2 Ferner ist er eine Überwachungsgemeinschaft im Sinne der jeweils gültigen Bauordnung für Nordrhein-Westfalen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- 1.4 Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Siegburg.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 RAL Gütesicherung

Der Verein hat den Zweck,

- 2.1.1 die Güte von Holzbauteilen und deren Montage, von Holzrohelementen sowie die Herstellung von Stahl- und Aluminiumbauteilen zu sichern und
- 2.1.2 Produkte und/ oder Leistungen, deren Güte gemäß den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen gesichert ist, zu überwachen und/ oder mittels Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.2 Erweiterte privatrechtliche Überwachungsaufgaben

- 2.2.1 Die Zertifizierungsstelle hat ferner den Zweck, im Rahmen der Regelüberwachungen, erweiterte privatrechtliche Überwachungsaufgaben anderer Institutionen zu übernehmen.
- 2.2.2 Die privatrechtlichen Vorgaben, z.B. der KfW-Bank, werden als Anlagen zu den Durchführungsbestimmungen aufgenommen.

2.3 Aufgaben im Rahmen der Gütesicherungen

Zum Zweck der Gütesicherung hat der Verein die Aufgaben,

- 2.3.1 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
- 2.3.2 zu überwachen, dass die Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzungen einhalten,
- 2.3.3 die Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte und/ oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mittels Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.4 Bauaufsichtlicher Bereich nach Landesbauordnung

- 2.4.1 Die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Gütegemeinschaft (nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt) hat ferner den Zweck, zur Erfüllung der Schutzziele der Landesbauordnungen entsprechend § 3 der Bauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NW) beizutragen.

Zu diesem Zweck führt die Zertifizierungsstelle gemäß dem Bescheid über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Fremdüberwachungen einschließlich Produktprüfungen für Bauprodukte/ Bauarten auf die sich die Anerkennung bezieht durch. Voraussetzung hierfür ist die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 28 Abs. 1 der BauO NW als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle durch das DIBt.

- 2.4.2 Die Zertifizierungsstelle erteilt Mitgliedern und Nichtmitgliedern (im Folgenden Zeichennutzer genannt), wenn dazu die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4.1 erfüllt sind, das Ü-Zeichen (nachfolgend Übereinstimmungszeichen genannt) und erklärt dieses als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO) für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte/ Bauarten dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden. Die Erteilung des Übereinstimmungszeichens darf nicht von der Verleihung des Gütezeichens abhängig gemacht werden.
- 2.4.3 Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung für die Erteilung des Übereinstimmungszeichens ist in den „Bestimmungen zur Durchführung der Fremdüberwachung und Zertifizierung“ der Gütegemeinschaft geregelt, die diese im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde festlegt.
- 2.5 Bauaufsichtlicher Bereich nach Bauproduktenverordnung
- 2.5.1 Die Zertifizierungsstelle hat den Zweck, zur Erfüllung der Anforderungen laut Artikel 3 der Bauproduktenverordnung beizutragen.
Zu diesem Zweck führt die Zertifizierungsstelle gemäß dem Bescheid über die Notifizierung als Produktzertifizierungsstelle und als Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle nach Bauproduktenverordnung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Fremdüberwachungen einschließlich Produktprüfungen für Bauprodukte/ Bauarten auf die sich die Notifizierung bezieht durch. Voraussetzung hierfür ist der Bescheid über die Notifizierung nach Bauproduktenverordnung als Produktzertifizierungsstelle und als Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle des DIBt.
- 2.5.2 Die Zertifizierungsstelle erteilt Zeichennutzern, wenn dazu die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.5.1 erfüllt sind, das CE-Zeichen und erklärt dieses als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der jeweiligen Produktnorm für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte/ Bauarten dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden. Die Erteilung des CE-Zeichens darf nicht von der Verleihung des Gütezeichens abhängig gemacht werden.
- 2.5.3 Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung für die Erteilung des CE-Zeichens ist in der jeweiligen Produktnorm geregelt.
- 2.6 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und die durchzuführenden Überwachungen

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

- 3.1 jeder Betrieb, der Holzbauteile herstellt und/ oder montiert, oder Stahl- und Aluminiumbauteile herstellt,
- 3.2 jeder Verband, jedes Unternehmen oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben,
- 3.3 jeder Betrieb, der das (die) Bauprodukt(e)/ die Bauarten nach Abschnitt 2.4.1 herstellt oder ausführt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft darf nicht abhängig gemacht werden von der Mitgliedschaft in einer anderen Organisation.
- 3.5 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

- 3.6 Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag nach Abschnitt 3.1 oder 3.2 abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Vorstand bzw. Fach- und Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, gemäß Abschnitt 14 den Rechtsweg beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind schriftlich zu begründen. Wird der Antrag nach Abschnitt 3.3 abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Ablehnung beim Vorstand bzw. Fach- und Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, gemäß Abschnitt 15.7 den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Ablehnung des Antrags und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.
- 3.7 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung im Sinne der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen. Bereits erteilte Zertifizierungen nach Abschnitt 2.4 und 2.5 werden durch ein Ende der Mitgliedschaft nicht beeinflusst.

4 Rechte und Pflichten der Zeichennutzer

- 4.1 Gütesicherung für Mitglieder
- 4.1.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1 sind berechtigt, die Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.
- 4.2 Bauaufsichtlicher Bereich
- 4.2.1 Die Zeichennutzer haben Anspruch auf Fremdüberwachung und Zertifizierung nach den Abschnitten 2.4 und 2.5.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
- 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1 erworben haben, die Verleihung eines Gütezeichens zu beantragen,
- 4.3.3 die Bestimmungen des Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten sowie
- 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen und/ oder Überwachungsrechnungen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Zeichennutzer sind verpflichtet,
- 4.4.1 Überwachungsrechnungen pünktlich gegenüber dem Verein auszugleichen,
- 4.4.2 für die Überwachung und Zertifizierung die Bestimmungen des Zertifizierungs- und/ oder Gütesicherungsverfahrens zu befolgen.
- 4.5 Die Zeichennutzer haben die Güte ihrer Produkte und/ oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 bis 3.6 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 einem Mitglied nach Abschnitt 3.3 die Berechtigung zur Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen entzogen wurde,
 - 5.3.3 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen beantragt,
 - 5.3.4 der Antrag, ein Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.5 ein verliehenes Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,
 - 5.3.6 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Der Geschäftsführer kann ein Mitglied ausschließen, wenn die fristgerechte Beitragsbegleichung nicht erfolgt.
- 5.6 Das ausgeschlossene Mitglied nach Abschnitt 3.1 und 3.2 kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand bzw. Geschäftsführer Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, gemäß Abschnitt 15 den Rechtsweg beschreiten.
- 5.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.8 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Fach- und Güteausschuss,
 - die Zertifizierungsstelle,
 - der Geschäftsführer,
 - der Unparteilichkeitsausschuss.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass die Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteilich zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen werden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht

- werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.
- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Abschnitt 16 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.6.2 wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und den Stellvertreter sowie den Fach- und Güteausschuss,
- 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen insbesondere über die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen,
- 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand bzw. der Fach- und Güteausschuss anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 8.5 Der Vorstand
- entscheidet nach Abschnitt 3.6 über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - entscheidet nach Abschnitt 5.3 über den Entzug des Gütezeichens bei Zuwiderhandlungen gegen das Gütesicherungsverfahren und Ausschluss von Mitgliedern,
 - bereitet die Mitgliederversammlungen vor und
 - fasst Beschlüsse über Haushaltsfragen
- 8.6 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.7 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Leitung der Zertifizierungsstelle

- 9.1 Die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung der Zertifizierungsstelle (im Folgenden Leitung genannt) bedarf der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Sie ist verpflichtet, ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich durchzuführen.
- 9.2 Die Leitung gehört gemäß Abschnitt 12.2.3 dem Fachausschuss an. Sie nimmt an Vorstandssitzungen als Gast teil. Hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung ist sie an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden. Die Leitung ist verpflichtet, den Fachausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben umfassend zu informieren.
- 9.3 Die Leitung hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Die Leitung ist verpflichtet, Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren Beteiligten ergeben und diese fortzuschreiben.
- 9.4 Die Leitung ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der am Überwachungs- und Zertifizierungsvorgang Beteiligten zu führen und fortzuschreiben.
- 9.5 Die Leitung ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.
- 9.6 Die Leitung ist verantwortlich für die Teilnahme des an der Zertifizierung und Überwachung beteiligten Personals an dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das (die) Bauprodukt(e)/ die Bauart(en) anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- 9.7 Die Leitung ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das (die) Bauprodukt(e)/ die Bauart(en) eines Herstellers den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 9.8 Die Leitung ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellerwerkes auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 9.9 Die Leitung nimmt regelmäßig an Normungsfortschreibungen und Normungsvorhaben teil, die das geregelte Bauprodukt/ Bauart betreffen.
- 9.10 Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten/Bauarten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, unterrichtet die Leitung unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellerwerkes und die Anerkennungsbehörde.

10 Geschäftsführer

- 10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- 10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteilich zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil, soweit sie die Gütesicherung betreffen.
- 10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.
- 10.4 Der Geschäftsführer entscheidet bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Überwachungsrechnungen.

11 Unparteilichkeitsausschuss

- 11.1 Der Geschäftsführer bestellt den Unparteilichkeitsausschuss.
- 11.2 Der Unparteilichkeitsausschuss und seine Mitglieder agieren außerhalb der Gütegemeinschaft und sind als unabhängiges Gremium zu betrachten. Außer der Überwachung der Zertifizierungsstelle hat der Ausschuss keinerlei Beziehungen zu anderen Organen der Gütegemeinschaft.
- 11.3 Der Ausschuss besteht aus mindestens vier unabhängigen Mitgliedern.
- 11.4 Der Unparteilichkeitsausschuss sichert die Unabhängigkeit, die Objektivität und die Neutralität der Zertifizierungsstelle.
- 11.5 Die Zertifizierungsstelle muss bezüglich ihrer Unabhängigkeit dem Unabhängigkeitsausschuss Rechenschaft ablegen.

12 Fach- und Güteausschuss

- 12.1 RAL Gütesicherung (Güteausschuss)
 - 12.1.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann¹ und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
 - 12.1.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige sowie gegebenenfalls Behördenvertreter angehören.
 - 12.1.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - 12.1.4 Der Güteausschuss erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 12.1.5 prüft Anträge auf Verleihung der Gütezeichen der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das beantragte Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
 - 12.1.6 überwacht die Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,
 - 12.1.7 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,
 - 12.1.8 unterstützt den Vorstand.

¹ Der Obmann darf nicht die Leitung der Zertifizierungsstelle sein.

- 12.1.9 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- 12.2 Bauaufsichtlicher Bereich (Fachausschuss)
- 12.2.1 Die Gütegemeinschaft richtet für ihren Anerkennungsbereich einen Fachausschuss ein, der durch die Anerkennungsbehörde zu bestätigen ist.
- 12.2.2 Die Mitglieder des Fachausschusses führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgaben unparteilich durch.
- 12.2.3 Der Fachausschuss besteht aus der Leitung und mindestens drei Herstellern und ggf. weiteren, von Produktherstellern unabhängigen Personen, falls dies von der Anerkennungsbehörde verlangt wird. Die Mitglieder des Fachausschusses werden der Anerkennungsbehörde mit Nachweisen ihrer Kompetenz zur Bestätigung mitgeteilt. Sind Vorstandsmitglieder im Fachausschuss vertreten, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden. Der Fachausschuss entscheidet über Empfehlungen an die Leitung. Die Mitglieder des Fachausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit werden Fachausschussmitglieder von der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen.
- 12.2.4 Die Mitglieder des Fachausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Herstellerwerke.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Das Personal der Gütegemeinschaft und die mit der Überwachung beauftragten Personen sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Zertifizierung sowie der Fremdüberwachung und die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des Mitglieds erteilt.
- 13.2 Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen wird der Hersteller über die erteilte Auskunft informiert.

14 Zeichennutzung

- 14.1 Die Regelungen zur Zeichennutzung gelten verbindlich für alle von der BMF zertifizierten Unternehmen und die verliehenen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen), CE-Konformitätszeichen, RAL Zeichen sowie das Logo der BMF.
- 14.2 Die in 14.1 aufgeführten Zeichen können mit dem Hinweis auf eine Zertifizierung in Broschüren, auf Briefpapier, auf Internetseiten, in Werbematerialien und anderen Dokumenten nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle verwendet werden. Dabei müssen sich die Dokumente auf das zertifizierte Produkt und den dazu gehörigen Zeichennutzer beziehen.
- 14.3 Eine Nutzung durch Dritte (z.B. Vertrieb) ist zulässig, wenn die Zeichen in Verbindung mit dem dazu gehörigen Zeichennutzer stehen.

- 14.4 Die Zeichen dürfen nur maßstäblich und im festgelegten Design verwendet werden. Die Zeichennutzung ist nur für die Dauer der Zertifizierung erlaubt. Das Nutzungsrecht endet bei Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung.
- 14.5 Der Zeichennutzer darf die Zeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den dafür vorgesehenen Vorschriften entsprechen. Auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. dazugehörigen Lieferschein kann auf die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung hingewiesen werden.
- 14.6 Der Zeichennutzer verpflichtet sich, alle Hinweise unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht mehr gegeben sind.
- 14.7 Die in 14.1 aufgeführten Zeichen dürfen nur in vollem Umfang und in Originaldarstellung an Dritte weitergegeben werden. Die Zeichen müssen separat erscheinen und dürfen nicht in das Firmenzeichen integriert werden.
- 14.8 Die BMF überprüft die Verwendung der im Geltungsbereich aufgeführten Zeichen im Rahmen der laufenden Überwachungen.

15 Rechtsweg

- 15.1 Für Streitigkeiten zwischen der Gütegemeinschaft und den Mitgliedern nach Abschnitt 3.1 und 3.2, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche oder das Schiedsgericht zu wählen.
- 15.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und über die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 15.3 Unberücksichtigt bleiben hiervon die Anwaltskosten.
- 15.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 15.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer benannt ist, über den Obmann einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das zuständige Amtsgericht bittet, den Obmann zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 15.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.
- 15.7 Für Streitigkeiten zwischen der Gütegemeinschaft und den Mitgliedern nach Abschnitt 3.3 ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 16.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 16.3 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Soweit sie bauaufsichtliche Belange betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

17 Salvatorische Klausel

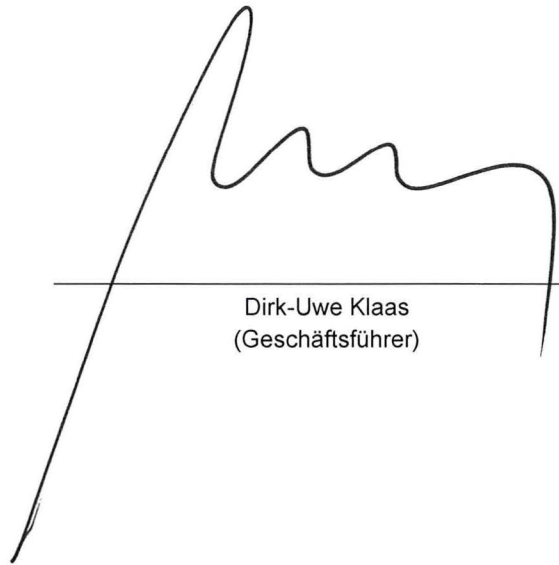
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2016 in Fulda.

Fulda, den 31. Mai 2016



Martin Rensch
(Vorstandsvorsitzender)



Dirk-Uwe Klaas
(Geschäftsführer)